



Pressemitteilung / Medieninformation

16. Mai 2012

„Der Bundesrat hat in seiner 896. Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossen“, gegen den Gesetzentwurf für einen Gerichtsstand bei besonderer Auslandsverwendung der Bundeswehr „gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.“ So lautet die Stellungnahme des Bundesrates der Beschluss-Drucksache 174/12 vom 11. Mai 2012. Die *Bedenkenlosigkeit* des Bundesrats wirft für die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz Fragen auf:

Wird der Deutsche Bundestag den Wiedereinstieg in eine neue deutsche Militärjustiz verhindern? Gilt das Wehrmachtjustiz-Motto „Schnelle Justiz – gute Justiz“¹ immer noch oder schon wieder?

Entgegen begründeter Erwartung² wurden gegen den Gesetzentwurf keinerlei Bedenken erhoben, weder formal zu der von der Bundesregierung unterstellten Nicht-Zustimmungspflichtigkeit, noch sachlich-inhaltlich.

Der mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Eingriff in die deutsche Justizverfassung, wonach in Bayern wegen einer marginalen Zahl von Strafverfahren ein bundeszentraler neuer „Gerichtsstand“ für Bundeswehrzwecke aufgebaut wird, scheint die anderen Bundesländer nicht zu interessieren, obwohl zumindest die Interessen ihrer Justizorgane berührt sind. Bei Straftaten des Strafgesetzbuchs wie auch des Wehrstrafrechts, wozu Ungehorsam, Gehorsams- und Befehlsverweigerung oder Fahnenflucht gehören, von Soldat/innen im Auslandseinsatz sollen künftig allein bayerische Richter und Staatsanwälte ermitteln. Laut Gesetzesbegründung und Bundesratsvorlage sollen diese mit ihren „gebündelten Erfahrungen“ eine „zügige und effektive Durchführung“ von Strafverfahren im Interesse der Einsatzbereitschaft der Bundeswehr ermöglichen und „langwierige Zuständigkeitsprobleme“ in anderen Bundesländern ausschließen.

Wenn diese „Entlastung“ der zivilen Justiz in anderen Bundesländern keine Desavouierung ist, was dann? Wo bleibt der grundgesetzliche Anspruch von Soldat/innen auf einen „gesetzlichen Richter“ nach Art. 101 Abs. 1 Grundgesetz? Viele weitere Fragen stellen sich allen, die sich mit diesem Gesetzentwurf und dessen Entstehungsgeschichte kritisch beschäftigt haben: Welche Wirkungen hat ein eigener Gerichtsstand im Interesse der Bundeswehr? Warum eine Sonderbehandlung von >Tätern in Uniform<? Gilt die staatliche Fürsorge mehr soldatischen Tätern als zivilen Opfern? Wirkt das Gesetz dem von der Bevölkerung gewünschten und regierungsseitig behaupteten Truppenabzug nicht entgegen? Wird es die Bundeswehr-Auslandseinsätze vermehren und verstetigen, den Aufbau einer deutschen „Kriegsjustiz“ einleiten? Was bedeutet der neue Gerichtsstand für die „Innere Führung“ in der Bundeswehr? u.v.a.m.

Nachdem nun der Bundesrat ebenso wie die Bundesregierung die vorliegenden detaillierten Bedenken juristischer Fachorganisationen, anderer gesellschaftlicher Verbände und politikwissenschaftlicher Publizistik offensichtlich ignoriert und nicht öffentlich thematisiert hat, sieht die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz den Deutschen Bundestag nun in der Pflicht, sich mit diesem Gesetzesvorhaben kritisch auseinanderzusetzen.

Die Bundesvereinigung Opfer der NS-Militärjustiz bittet deshalb die Mitglieder des federführenden Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, eine öffentliche Anhörung zu diesem Gesetzesvorhaben durchzuführen, in der die geäußerten Befürchtungen und gravierenden Bedenken gegen dieses Gesetzesvorhaben aufgenommen und erörtert werden: Damit der Deutsche Bundestag die Einwände gegen den Gesetzentwurf politisch sichten und seinerseits gewichten kann, die bisher der Öffentlichkeit weithin vorenthalten wurden. Ein Gesetz, das im Namen des Volkes verkündet wird, sollte eine ihm gebührende öffentliche Erörterung erfahren. ---

f.d.R. Günter Knebel, Schriftführer im Vorstand

Tel.: 0421-374557; mobil: 0160-91966234

E-Mail: Knebel-Bremen@t-online.de; www.bv-opfer-ns-militaerjustiz.de

¹ Die Vorgeschichte des Gesetzentwurfs wie dessen Begründung drängen eine so naheliegende wie peinliche Erinnerung an ein Dokument der Wehrmachtjustiz, dem dieses Motto entnommen ist, förmlich auf: **Merkblatt für den Regimentskommandeur als Gerichtsherrn**, Anlage zur Heeresdruckvorschrift (HDv 3/13), zit. nach Manfred Messerschmidt, Die Wehrmachtjustiz 1933-1945, Paderborn, München, Wien, Zürich 2008, 2. Auflage, S. 411

² Bedenken gegen das Vorhaben haben drei juristische Fachverbände (Deutscher Anwaltverein, Deutscher Richterbund und Neue deutsche Richtervereinigung) dem BMJ Anfang 2012 übermittelt. Der Präsident des Bremer Senats, Bgm. Jens Böhrnsen, der Bundesratsmitglied ist, hatte anlässlich eines Empfangs für den Vorsitzenden der Bundesvereinigung bereits am 13.12.2011 versichert, dass das Land Bremen... keiner wie auch immer gearteten Zentralisierung der Strafverfolgungsbehörden zustimmen wird: „Es wird mit uns in Deutschland keine ‚Sondergerichtsbarkeit‘ mehr geben,“ so Böhrnsen wörtlich.